



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 22. Juni 2021
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

P 357 Postulat Birrer Martin und Mit. über die Anpassung der Abgeltung beim Erwerb von Landwirtschaftsland / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Das Postulat P 357, das Postulat P 358 von Marlis Krummenacher-Feer über die Entschädigung beim Erwerb von landwirtschaftlichem Boden bei freihändigem Kauf für Infrastrukturbauvorhaben und die Motion M 410 von Pius Kaufmann namens der Kommission Verkehr und Bau (VBK) über die Anpassung des Systems für den Landerwerb werden als Paket behandelt.

Folgende Anträge liegen zum Postulat P 357 vor: Der Regierungsrat beantragt teilweise Erheblicherklärung. Martin Birrer hält an seinem Postulat fest. Hasan Candan beantragt Ablehnung.

Folgende Anträge liegen zum Postulat P 358 vor: Der Regierungsrat beantragt teilweise Erheblicherklärung. Marlis Krummenacher-Feer hält an ihrem Postulat fest. Hasan Candan beantragt Ablehnung.

Folgende Anträge liegen zur Motion M 410 vor: Der Regierungsrat beantragt Erheblicherklärung als Postulat. Pius Kaufmann hält an seiner Motion fest.

Martin Birrer: Wenn wir im Privaten ein Geschäft machen, einen Landkauf zum Beispiel, den Preis festlegen, den Vertrag unterschreiben und danach auf das gelungene Geschäft anstossen, sind alle zufrieden. Jeder geht den Vertrag aus freien Stücken ein. Die Postulate P 357 und P 358 zeigen auf, dass es bei Landwirtschaftsland anders ist. Der Verkäufer muss verkaufen, er wird enteignet, er möchte gar nicht. Es ist aber wichtig und richtig, dass der Kanton Infrastrukturen erhalten und ausbauen kann, und er braucht dazu auch Land. Wenn wir ehrlich sind, sind dies meistens unbebaute Flächen beziehungsweise landwirtschaftliche Flächen, welche zwischen 4 bis 10 Franken kosten. Den gewünschten Realersatz, welchen der Verkäufer am liebsten hätte, gibt es nicht, weil gar kein Land dazu vorhanden ist. Der Kanton will in den wenigsten Fällen bebaute Grundstücke in der Bauzone für seine Zwecke kaufen, das wäre ja auch nicht so toll, müsste er doch den Baulandpreis von 400 bis 1000 Franken oder noch mehr zahlen. Der Unterschied liegt nicht nur im Preis, er liegt auch darin, dass der Kanton die Landwirtschaftsflächen enteignet, zweckentfremdet und somit danach einen grossen Mehrwert hat. Die zwei Postulate fordern eine Verdreifachung des Landpreises. Diese Angleichung macht Sinn, denn so würde man sich der Handhabung des Bundes annähern und einen kleinen Teil der Gerechtigkeit zurückbringen. Ein kleines Beispiel: Der Kanton baut einen Autobahnzubringer und zahlt dem Verkäufer 9 Franken. Der Bund baut die Autobahneinfahrt und zahlt das Dreifache. Das kann nicht sein. Die FDP-Fraktion wird diesen zwei Postulaten grossmehrheitlich zustimmen. Ebenfalls unbestritten ist die Problematik der VBK-Motion. Der Kanton muss den Ablauf des Landerwerbs – nicht nur für die landwirtschaftlichen Flächen – erneuern, verbessern und vereinheitlichen. Es ist wichtig, dass der Kanton den Landeigentümern mehr Respekt

entgegenbringt und so auch langwierige Erwerbe verkürzen und vereinfachen kann. Der Weg zum Ziel ist in unserer Fraktion aber umstritten. Alle sind damit einverstanden, dass es Änderungen geben muss. Die Motion bringt aber gesetzliche Veränderungen, was ein grosser Teil unserer Fraktion nicht möchte und deshalb der Regierung folgt und die Motion als Postulat unterstützt. Die FDP wird die Postulate grossmehrheitlich unterstützen, weil es wichtig ist, dass man diesen Weg einschlägt, und auch die Veränderung des Landerwerbs wird sie grossmehrheitlich als Postulat unterstützen.

Marlis Krummenacher-Feer: In den Postulaten P 357 und P 358 wird die Angleichung der Enteignungsentschädigung für Landwirtschaftsland an diejenige des Bundes verlangt. Die aktuelle Situation hat sich in letzter Zeit wesentlich zu Ungunsten der Landeigentümer im Kanton Luzern verändert. Das eidgenössische Parlament hat das Bundesgesetz über die Enteignungsentschädigung revidiert. Es beschloss dabei unter anderem eine Erhöhung der Enteignungsentschädigung für landwirtschaftliches Kulturland, welches im Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechtes ist. Mit Inkrafttreten per 1. Januar 2021 wird neu für landwirtschaftliches Kulturland der dreifache ermittelte Höchstpreis vergütet. Diese Anpassung gilt für Vorhaben und Projekte des Bundes. Mehrere Kantone passten daraufhin ihre Entschädigungen an so wie der Kanton Schwyz in der vergangenen Mai-Session. Der Bau und Unterhalt von Infrastrukturprojekten benötigen grosse Flächen von Kulturland für Strassen, Hochwasserschutz und ökologische Ausgleichsflächen. Gerade für die Grundversorgung müssen immer grosse Flächen in eng kalkulierten Zeitfenstern ausgeführt werden. Eine adäquate Abgeltung der Landeigentümer könnte daher die Projektumsetzung beschleunigen. Der Preis von 9 Franken pro Quadratmeter für sehr gutes Kulturland, der heute vom Kanton Luzern gezahlt wird, ist viel zu tief angesetzt. Die Preisanpassungen gelten jedoch nur für jene Flächen, für welche den Grundeigentümern kein gleichwertiger Realersatz angeboten werden kann. Jeder Landeigentümer fordert in erster Linie Realersatz. Eine Enteignung des privaten Eigentums ist immer eine sehr emotionale Auseinandersetzung und hat oft weitreichende Konsequenzen für die Eigentümer. Neue Bauprojekte müssen dringend so ausgeführt werden, dass sie mit dem kostbaren Gut Land sparsam umgehen. Die heute bestehenden Unterschiede bei der Höhe der Enteignungsentschädigung sind problematisch. Sie führen dazu, dass unterschiedliche Preise für Landwirtschaftsland bezahlt werden. Ein praktisches Beispiel dazu: Landbesitzer X hat in Buchrain eine Fläche, die er dem Bund für einen weiteren Autobahnausbau für 27 Franken pro Quadratmeter abtritt. Der gleiche Eigentümer besitzt zudem noch eine Parzelle an der Reuss, die er dem Kanton Luzern für den Hochwasserschutz abtreten muss. Hier muss er sich mit einem Drittel zufrieden geben, nämlich mit 9 Franken. Das kann doch nicht sein. Der zu tiefe Preis für Landwirtschaftsland und der Umstand, dass dieses noch nicht überbaut ist, wecken Begehrlichkeiten und fördern den sorglosen Umgang mit dem Kulturland. Mit der Erhöhung des Schätzungswertes kann eine Angleichung an die Praxis des Bundes gemacht werden. Die CVP unterstützt die Erheblicherklärung des Postulats P 358.

Valentin Arnold: Die G/JG-Fraktion stimmt für die Erheblicherklärung der beiden Postulate und der Motion. In erster Linie geht es darum, die Rechtsungleichheit im Vergleich zum Bund zu vermeiden. Wir haben bereits gehört, dass der Bund mittlerweile den dreifachen Ertragswert bezahlt. Es geht uns nicht darum, die Bäuerinnen und Bauern reich zu machen, sondern es geht um eine gerechte Entschädigung. Landverlust bedeutet für einen Landwirtschaftsbetrieb unter Umständen sogar den Verlust des Gewerbestatus oder der Direktzahlungsberechtigung. Der Quadratmeterpreis für Landwirtschaftsland ist unterschiedlich, je nachdem ob es ein landwirtschaftliches Gewerbe oder ein Landwirtschaftsbetrieb ist. Bei einem landwirtschaftlichen Gewerbe gilt der Ertragswert, bei einem landwirtschaftlichen Betrieb hingegen gilt der Verkehrswert. Ich zitiere hier gerne die Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat P 278: «Für Betriebe unter der Gewerbegrenze gibt es keine Preisvorschriften bzw. preisliche Übernahmeanreize. [...] (der Verkehrswert für landwirtschaftliche Betriebe übersteigt den Ertragswert um den Faktor 4 bis 5). [...] Weiter dürfen von landwirtschaftlichen Gewerben nicht einzelne

Grundstücke oder Grundstücksteile abgetrennt werden (Realteilungsverbot).» Aber genau das macht der Kanton, wenn er einen Landeigentümer enteignet, der ein landwirtschaftliches Gewerbe hat. Die Baulandpreise, welche der Regierungsrat in den Stellungnahmen auf die beiden Postulate angibt, sind meiner Ansicht nach viel zu tief angesetzt. Es wird von einigen Hundert Franken gesprochen. Ich weiss, dass hier in Sursee für 1 Quadratmeter von 1000 Franken an aufwärts gezahlt wird. In den Stellungnahmen wird auch immer nur von der Renaturierung an der Reuss gesprochen. Aber es braucht auch für viele andere Projekte Landwirtschaftsland, wie zum Beispiel für Autobahnen. Wenn man die geschätzten Mehrkosten von 1,6 Millionen Franken pro Jahr, welche der Regierungsrat in den Stellungnahmen angibt, in Relation zum letzten Überschuss setzt, würde es für mehr als 100 Jahre reichen. Höhere Preise bringen einen sparsameren Landverbrauch und können auch zu schnelleren Verfahren führen, und so können auch Kosten gespart werden. Wir danken für die vollständige Überweisung aller drei Vorstösse.

Pius Kaufmann: Ich spreche zur Motion M 410 als Präsident der VBK. Die VBK hat sich an mehreren Sitzungen über das Thema Landerwerb von den zuständigen Departementen informieren lassen. Wir haben dazu eine breite Auslegeordnung erhalten, wofür ich mich an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bedanken möchte. Am Schluss hat sich die VBK bewusst entschieden, eine Motion einzureichen. Warum? Wir wollen verbindlich im Gesetz geregelt haben, dass Grundeigentümer frühzeitig in den Prozess einbezogen werden. Mit dem heutigen System liegt bei der Planaufgabe des Bauprojektes ein Landerwerbsplan auf. Wenn der Grundeigentümer dann näher wissen will, wie der Landerwerb vor sich gehen soll, dann ist er gezwungen, Einsprache gegen das Bauprojekt zu erheben. Erst danach wird er an eine Einspracheverhandlung eingeladen, und dort bekommt er die nötigen Informationen. Es braucht also mit dem heutigen System eine Einsprache. Das erachten wir als falsch. Das Ziel muss es sein, dass der Grundeigentümer möglichst früh mit einbezogen wird und ein möglichst hohes Mass an Verbindlichkeit erreicht wird. Unser Anliegen ist, dass jeder Grundeigentümer bei der Planaufgabe im Besitz eines massgeblichen Entwurfs eines Landerwerbsvertrages ist. Das machen übrigens die SBB auch so. Was will die VBK klar nicht? Wir wollen, dass der Kanton auch weiterhin Infrastrukturen bauen kann. Wir wollen ganz klar nicht, dass Grundeigentümer Projekte blockieren können. Es muss weiterhin möglich sein, Enteignungen durchführen zu können. Aber wenn man in der Rechtsgrundlage nachschaut, dann wurden die rechtlichen Grundlagen für das Enteignungsgesetz 1970 geschaffen. Wenn man in der Literatur zum Thema Projektmanagement nachschaut, was 1970 gang und gäbe war, und das mit 2021 vergleicht, dann stellt man fest, dass sich einiges geändert hat. Wir werden an der Motion festhalten, weil wir wollen, dass im Gesetz verbindlich geregelt und umschrieben wird, wie das von uns verlangte Vorgehen aussieht. Das Gesetz soll auch den neuen gängigen Prozessen angepasst werden. Wenn ich die Stellungnahme der Regierung in einem Satz zusammenfassen darf, dann sagt die Regierung: «Ja, die heutige Vorgehensweise ist nicht gut, aber praktisch, darum beantragen wir die Erheblicherklärung als Postulat.» Praktisch ist aber für den Grundeigentümer nicht gut. Wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind gewählt, um für unsere Bürgerinnen und Bürger etwas zu tun. Die VBK will diese Änderungen, und ich bitte Sie im Namen der VBK, die Motion erheblich zu erklären.

Hasan Candan: Wir sind schon ein wenig überrascht über die blinde Ausgabenwut der CVP, der FDP und auch der SVP. 1,6 Millionen Franken mehr sollen jährlich dem Bauernstand in die Taschen fliessen. Wir sind auch ein wenig überrascht über die neue Klientelpolitik der G/JG-Fraktion. Die Begründung für unsere Ablehnung der beiden Postulate ist in der sehr starken Stellungnahme des Regierungsrates zu finden. Diese Bestimmung ist eigentlich bundesgesetzwidrig und widerspricht auch dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht. In diesem Gesetz steht nämlich in Artikel 1 Absatz 1b, dass mit diesem Gesetz übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden bekämpft werden sollen. Wenn man den Landwirten jetzt einfach pauschal einen dreimal höheren Betrag auszahlen will, dann widerspricht das den Bundesregelungen der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots. Entgegen dem Schätzungsverfahren ist es egal, welches Land es ist, es

muss dreimal mehr dafür bezahlt werden. Das widerspricht dem Grundsatz, haushälterisch mit den Geldern des Staates umzugehen. Mir als Sozialdemokrat stehen die Haare zu Berge ob dieser blinden Ausgabenwut. Man muss dies im grossen Kontext sehen. Entgegen der Bundesverfassung hat das Parlament das Gesetz angepasst, und man weiss, dass in Zug für diese Flächen mehr bezahlt wird. Jetzt sagt man einfach, wir müssten das Gesetz auch anpassen. Der Vergleich mit der ganzen Schweiz zeigt jedoch, dass wir auf einem sehr guten Level sind. Zug zahlt zwar aktuell viel mehr, möchte jedoch das Luzerner System einführen, dann kommt Schwyz, dann der Bund und dann wir. Es ist überhaupt nicht so, dass wir viel zu wenig für dieses Land zahlen. Deshalb ist es nicht angebracht, dass wir mit Geld um uns werfen. Das bäuerliche Boden- und Pachtrecht bevorzugt die Landwirte. Ich kann kein Landwirtschaftsland kaufen, denn ich bin kein Landwirt. Sie können es zu günstigeren Konditionen beziehen. Wenn jetzt der Staat für eine öffentliche Aufgabe – sei das für den Strassenbau, den Schutz vor Naturgefahren oder die Renaturierung der Fliessgewässer – etwas für die Allgemeinheit zurückhaben möchte, dann möchte man die Hand ausstrecken und einfach mehr verlangen. Das ist der falsche Weg. Der richtige Weg führt über den Realersatz und Landabtausch, aber da hat leider die Regierung einen Fehler gemacht, weil sie das ihr gehörende Landwirtschaftsland verkaufen wollte. Die SP-Fraktion wird die Motion der VBK unterstützen, weil wir sehen, dass man im Prozess Anpassungen machen sollte.

Franz Gisler: Es ist höchste Zeit, dass die Entschädigungen für Landwirtschaftsland für öffentliche Zwecke wie zum Beispiel Strassen und Infrastrukturbauten angepasst werden. 8 bis 10 Franken für 1 Quadratmeter Landwirtschaftsland sind nicht mehr zeitgemäss. 8 bis 10 Franken für 1 Quadratmeter reicht ja nicht einmal mehr für 2 Kilo Brot. Kein Landwirt gibt gerne Land für Almosen her. Auch wir benützen Strassen und sind nicht gegen deren Ausbau. Mit einer angemessenen Abgeltung können langwierige Enteignungsverfahren verhindert werden. Ebenfalls sind die Abgeltungen für Land an Private zu erhöhen. Ein Beispiel: Es kann nicht sein, dass Beamte auf einen Hof kommen und einen Vertrag vorlegen, dass man 9 Franken erhalte. Für einen Hochstammbau bekommt man einen angemessenen Betrag. Ein Beamter macht dann die Aussage, man sei doch froh, dass der Baum wegkommt. Wir haben aber nicht darauf gewartet, bis ein Beamter vorbeikommt und der Baum wegkommt. Das ist despektierlich, und wir würden den Baum gerne stehen lassen. Wäre diese Aussage mir gegenüber gemacht worden, dann hätte ich deutlich meine Meinung dazu geäussert.

András Özvegyi: Die GLP-Fraktion hat keinen Landwirt in der Fraktion. Trotzdem haben wir die Geschäfte beraten. Bei den Postulaten gibt es Gründe dafür und dagegen. Zuerst einige kritische Gedanken: Wie war das, wenn Bauland über Nacht eingezont wurde? Es kam zu einer Wertsteigerung von 9 auf 2000 Franken pro Quadratmeter. Hat dann jemand der Landwirtschaft etwas zurückgegeben? Beim Landerwerb, also beim Verkauf beziehungsweise bei der Enteignung, steht keine Leistung dahinter. Das Land hat man irgendwann einmal bekommen, oder man besitzt es bereits sehr lange. Aber eine Leistung steht nicht dahinter. Soll dann der Kanton nicht auch die Entschädigungen bei wichtigen Leistungen erhöhen, zum Beispiel bei Ingenieurhonoraren, bei der Pflegefinanzierung oder in anderen Bereichen, wo Fachkräftemangel herrscht? Nun einige Gedanken, welche dafür sprechen: Andererseits sind 30 Franken pro Quadratmeter für gutes, flaches Land auch nicht sehr viel. Dafür spricht auch, dass Projekte durch die schnelleren Verhandlungen bei Enteignungen sicher schneller vorankommen, weil lange Einsprachen entfallen. Zudem wäre es eine Angleichung an das Bundesrecht. Gibt es nicht auch noch wertvolleres Land, also solches, das mehr als 30 Franken wert wäre? Was ist, wenn es für den Landwirt um die Existenz geht, weil es plötzlich zu wenig Flächen hat, um wirtschaftlich zu arbeiten? Dann sollte eigentlich noch mehr bezahlt werden. Nach diesen Abwägungen folgen wir dem Regierungsrat und stimmen für die teilweise Erheblicherklärung der Postulate. Bei der Motion M 410, welche den Landerwerbsprozess verändern und im Gesetz festlegen will, unterstützen wir die Erheblicherklärung.

Marlis Krummenacher-Feer: Wer schon einmal für 9 Franken Land abtreten musste, der

weiss, dass Hasan Candan sein Votum wohl nicht ernst gemeint haben kann. Es ist nämlich hochemotional, wenn man wirklich Land hergeben muss. Man lebt von diesem Land und muss zu diesem Preis das Land an den Staat weitergeben. Die Aussagen von Hasan Candan sind ein Schlag ins Gesicht aller Bauern, die von einem solchen Projekt betroffen sind und mit dem Staat eine Lösung finden müssen.

Martin Birrer: Ich bin erstaunt über das Votum der GLP, in dem gesagt wurde, die Bauern hätten das Land irgendwann einmal bekommen. Ich frage mich, wo hier der Respekt gegenüber dem privaten Eigentum ist. Noch zum Votum von Hasan Candan: Er soll mir bitte einen Bauern vorstellen, der sein Land so verkaufen möchte. Man will das nicht, es wird einem weggenommen.

Valentin Arnold: Ich möchte noch etwas zu den Preisen sagen. Von der SP und der GLP hat es sich so angehört, als ob die Bauern das Land einmal gratis vom Staat geschenkt bekommen hätten. Ich habe einen Kleinbetrieb, also kein Gewerbe, und habe das Land zum Verkehrswert gekauft und nicht zum Ertragswert. Wenn ich enteignet werde, möchte ich auch wieder den Verkehrswert und nicht nur den Ertragswert, und dieser wäre wie gesagt vier- bis fünfmal höher.

Angela Lüthold: Bei allem Respekt, was würde Hasan Candan tun, wenn die Bauern das Land für 9 Franken nicht hergeben wollen? Will er dann alle enteignen? Zum Bodenrecht: Wenn mit der Landabtretung das Land nachher für andere Dinge wie Strassen oder Infrastrukturen gebraucht wird, ist das Land nicht mehr dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt. Dann ist dieses nicht mehr relevant, weil das Land in eine andere Zone umgezont wird. Seien wir doch ehrlich: An den knappen Landflächen ist die Politik nicht unschuldig. Realersatz ist möglich, aber was nützt dieser dem Bauern, wenn er im Entlebuch einen Hof hat und in Luzern an der Autobahn entlang Realersatz haben könnte. Das ist ökonomisch nicht sinnvoll. Zur Wertsteigerung: Jeder, der ein Grundstück verkauft, ob privat oder als Bauer, zahlt dafür Steuern, entweder Einkommenssteuern oder Grundstückgewinnsteuern. Neuerdings werden auch noch Mehrwertabgaben bezahlt. Das ist auch ein Kostentreiber, der den Bodenpreis heute dermassen steigen lässt.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Ich stelle fest und danke dem VBK-Präsidenten, dass er erwähnt hat, dass es auch in Zukunft wichtig ist, Infrastrukturprojekte zu bauen. Das ist auch die Meinung der Regierung. Der Kanton ist nämlich verantwortlich für die Realisierung zahlreicher Infrastrukturprojekte, für den Bau und Unterhalt von Strassen und Radwegen, für den Schutz vor Naturgefahren, den Hochwasserschutz usw. Schutzbauten vor Naturgefahren und andere Infrastrukturen brauchen Flächen, die häufig nicht dem Kanton gehören und darum erworben werden müssen. Dies ist nicht nur im Sinn der Regierung, sondern wird jeweils auch von ihrem Rat bestätigt mit den verschiedenen Instrumenten wie dem kantonalen Strassenbauprogramm. Wir sind uns darin einig, dass wir das auch künftig brauchen. Wenn wir keine Projekte mehr realisieren können, dann herrscht Stillstand. Wie wir das machen, darüber kann man sicher diskutieren. Darum geht es in diesen Vorstössen. Beispielsweise regelt das Landerwerbsverfahren, dass dies im Normalfall mit der rechtskräftigen Projektbewilligung beginnt. Der Kanton hat zudem die Möglichkeit, Land vorsorglich zu erwerben unter dem Vorbehalt einer späteren Projektbewilligung. Beispielsweise wendet man das beim Hochwasserschutz an der Reuss an in einer jetzt mittlerweile langjährigen Begleitplanung, in der man versucht, möglichst viel Realersatz zu bieten. Das braucht aber Zeit, weil es verschiedene Verhandlungen braucht und einen Realersatz, der in der Nähe des Projektes liegt. Dies kommt der Motion M 410 bereits sehr nahe, wurde bis jetzt aber nur für einzelne Projekte angewendet. Die Regierung ist zum Schluss gekommen, dass sich die Verfahrensabläufe nun optimieren lassen, dass man insbesondere diesen vorsorglichen Landerwerb künftig vermehrt vornehmen sollte und beim Vorgehen auf die veränderten Bedürfnisse in der Bevölkerung und der Grundeigentümer Rücksicht nimmt. Wir sind uns sehr bewusst, dass es für die betroffenen Grundeigentümer oft schwierig ist, ihr Eigentum abzugeben, und dabei auch Unsicherheiten im Rahmen des Prozesses entstehen. Es ist vielfach gerade bei grossen Projekten so, dass diese nicht von Anfang an genau klar sind,

sondern sich ändern können. Wir wollen darum in Zukunft früher über die Projekte informieren, und ein direkter Austausch soll mit den Grundeigentümern bereits früher stattfinden. Zudem schlagen wir in der Stellungnahme zur Motion M 410 vor, dass wir den Grundeigentümern bereits früher einen Vertragsentwurf zustellen. Es hat oft einen störenden Eindruck hinterlassen, dass man erst nach der Projektbewilligung erfahren hat, was für eine Entschädigung angedacht ist. Das kann ich nachvollziehen. Das möchten wir deshalb sowieso ändern. Das erste Ziel bei den Verhandlungen ist immer, dass wir uns mit den Grundeigentümern gütlich einigen können. Dies gelingt bei den meisten Bauvorhaben, denn häufig stossen wir mit unseren Vorhaben bei vielen Grundeigentümern auf Verständnis, weil sie einsehen, dass beispielsweise ein Radweg, eine Verbreiterung der Strasse aus Sicherheitsgründen oder ein Hochwasserschutzprojekt zum Schutz vor Naturgefahren sinnvoll ist. Ich danke an dieser Stelle ganz herzlich diesen Grundeigentümern, die einer gütlichen Einigung zustimmen. Leider ist es aber auch so, dass wir vermehrt feststellen, dass Grundeigentümer mit gütlichen Lösungen nicht einverstanden sind und den Rechtsweg vorziehen. Das heisst, dass wir die Möglichkeit haben müssen, wenn wir weiterhin Infrastrukturprojekte bauen wollen, dass Enteignungsverfahren eingeleitet werden können. Dabei legt die Schätzungskommission die Entschädigung fest. Auch hier stehen wir oft vor einem Zielkonflikt. Ein sehr langer Planungshorizont führt bei den Grundeigentümern verständlicherweise zu Unsicherheiten. Ein früher Einbezug der Grundeigentümer führt andererseits zu mehr Aufwand, insbesondere wenn sich dann die Projekte wieder verändern. Bei der gütlichen Einigung hat der Kanton für den Landerwerb einen gewissen finanziellen Spielraum. Beim Enteignungsverfahren entfällt dieser Spielraum. In diesem Sinn wäre es durchaus wünschenswert, wenn man bei der gütlichen Einigung den Spielraum ausschöpfen könnte, das brächte Vorteile für den Grundeigentümer, die bei einem Enteignungsverfahren nicht vorhanden sind. Doch auch bei der gütlichen Einigung hat der Kanton nicht unbeschränkte Möglichkeiten. Verschiedene rechtliche Vorgaben wie der Grundsatz der kostenbewussten Aufgabenerfüllung oder das Rechtsgleichheitsgebot, das in der Bundesverfassung verankert ist, geben diese Möglichkeiten vor. Das Enteignungsgesetz gibt vor, dass nur für eine volle Entschädigung enteignet werden darf. Dies verbietet es dem Kanton, über die sogenannte «Schadloshaltung» hinaus zu entschädigen. Wir haben verschiedene Rechtsgrundlagen und Grundsätze, auch übergeordnete, an die wir gebunden sind. Beim Landwirtschaftsland kommt das bäuerliche Bodenrecht zum Tragen. Das bäuerliche Bodenrecht wurde ursprünglich zum Schutz der Landwirtschaftsflächen eingeführt, damit dort nicht ein Preissteigerungskampf erfolgt. Das bäuerliche Bodenrecht legt die maximal möglichen Kaufpreise fest, im Kanton Luzern sind das zwischen 3 und 9 Franken pro Quadratmeter. Sie sind nicht im ganzen Kanton gleich, sondern sie sind wie beim Bauland in den Regionen unterschiedlich. Ich verstehe aber, wenn Landwirte sagen, dass es im Vergleich zu Bauland ein Preis ist, für den man kein Verständnis hat. Man muss aber sehen, dass es beim Landwirtschaftsland ein geschützter Markt ist und beim Bauland nicht. Der Nationalrat und der Ständerat haben gegen den Willen des Bundesrates eine Verdreifachung der Entschädigung gemäss bäuerlichem Bodenrecht beschlossen, doch Gemeinden und Kantone müssen sich nach wie vor an die gesetzlichen Vorgaben halten. Wir verstehen darum Ihr Anliegen, dass diese Ungleichbehandlung schwer verständlich ist und beseitigt werden soll. Man sollte sich aber auch bewusst sein, dass eine Verdreifachung der Entschädigung von 3 bis 9 zu 9 bis 27 Franken in den Regionen führt, was real einen grösseren Preisunterschied bedeutet. Zudem hat ein Blick in die Vergangenheit gezeigt, dass dem Kanton so jährliche Mehrkosten von 1,6 Millionen Franken entstanden wären. Eine Anpassung des kantonalen Rechts würde wiederum die Gemeinden und öffentlichen Anstalten unter Druck setzen. Schlussendlich müsste eine Anpassung verfassungskonform sein. Die Regierung ist bereit, einen Prüfauftrag entgegenzunehmen und vertieft abzuklären, was aus rechtlicher Sicht und aufgrund der Verfassungsbestimmungen zulässig ist. Zu den Risiken aus Sicht der Regierung, die von den Vorstössen ausgehen: Es geht darum, dass jetzt bei den laufenden Projekten Unsicherheit entsteht. Damit nun bei laufenden Vertragsverhandlungen mit Grundeigentümern bei den Projekten, bei denen wir zum Teil in

Verzug sind, während der Prüfung des Inkrafttretens – sei es ein Postulat oder eine Motion – keine Unsicherheiten entstehen, sehen wir eine entsprechende Vertragsklausel vor. Dank dieser kann auch von einer allfälligen künftigen Erhöhung profitiert werden. Trotzdem muss ich Ihrem Rat mitteilen, dass wir natürlich mit diesen Änderungen Unsicherheiten schaffen, die bei den Projekten durchaus zu weiteren Verzögerungen führen können, weil der Grundeigentümer vielleicht abwarten oder Einsprache erheben möchte, weil er hofft, dass sich die gesetzlichen Grundlagen zu seinen Gunsten verändern werden. Dies steht im Widerspruch zum Postulat von Armin Hartmann, das wir dann später beraten und Massnahmen ergreifen wollen, um mehr Projekte umzusetzen. Wir werden auch per sofort für alle Projekte Vorverträge erarbeiten, wie wir das in der Stellungnahme zur Motion M 410 erwähnt haben. Das braucht kurzfristig mehr Ressourcen, langfristig gleicht sich das wieder aus. Trotzdem sind wir bereit, hier Hand zu bieten, weil wir dieses Missverhältnis sehen und die neuen Bedürfnisse anerkennen. Wir beantragen Ihnen, die beiden Postulate im Sinn meiner Ausführungen teilweise erheblich zu erklären. Wir sind bereit, das Anliegen der VBK zu erfüllen, erachten es aber nicht als notwendig, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen. Im Sinn der Einfachheit, des pragmatischen Vorgehens und keiner zusätzlichen Administration durch mehrere Gesetzesänderungen bitten wir Sie darum, die Motion M 410 als Postulat erheblich zu erklären.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung der teilweisen Erheblicherklärung mit 82 zu 32 Stimmen vor.

In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat das Postulat P 357 mit 100 zu 14 Stimmen erheblich.